

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Schmidthorst 1958 e. V.



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KG Rot-Weiß Schmidthorst 1958 e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 47167 Duisburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Ungebundenheit

Der Verein ist politisch und kirchlich nicht gebunden.

§3 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Er wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung und Förderung karnevalistischer Sitzungen
- Förderung des Straßenkarnevals
- Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals

§4 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und zu fördern bereit sind.
- b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung bestätigt ist.
- c) Die Gesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- c1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, sofern sie die Ziele der Gesellschaft fördern wollen, Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren.
- c2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) in der Gesellschaft aktiv tätige Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.
 - b) sonstige in den Korporationen der Gesellschaft tätige Personen, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft erklärt werden.
 - e) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen der Gesellschaft zuwider handelt, sich vereinschädigend betätigt oder sonst der Satzung oder den Beschlüssen der Gesellschaft nicht Folge leistet. Der Ausschluss muss vom Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Beitrag 2 Jahre nicht gezahlt wurde. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

Für fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand Spezielle Beitragszahlungen getroffen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Senat und der erweiterte Vorstand.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt; sie nimmt die Tätigkeitsberichte, den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und wählt den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- c) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift geführt.
- e) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Wahlen und Abstimmungen können durch Handerheben vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zweitstimme der/des Vorsitzenden.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn ein besonders wichtiger Grund dafür vorliegt oder wenn wenigstens ein 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §9 entsprechend.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand:

Präsident/in
Vizepräsident/in
Geschäftsführer/in
1. Schatzmeister/in
Schriftführer/in

Erweiterter Vorstand:

Sitzungspräsident/in
2. Schatzmeister/in
Festsausschussvorsitzender/in
Pressesprecher/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

- a) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- b) Bei den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen; sie ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

- d) Der geschäftsführende Vorstand leitet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft, er verwaltet das Vermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor.
- e) Der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Geschäftsführer/in, vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften im Sinne des § 26 BGB*.
- f) f1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

f2) Die Durchführung der Wahl des/der Präsidenten/in liegt in den Händen des Senats.
- g) Der geschäftsführende Vorstand soll wenigstens alle 3 Monate eine Sitzung abhalten. Er muss aber auf Verlangen nur eines Mitglieds des Vorstandes zusammentreten.
- h) Die Einberufung einer Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes, bzw. des Festausschusses obliegt dem/der Präsidenten/in. Einladungen sollen im Allgemeinen spätestens 3 Tage vorher schriftlich oder mündlich erfolgen.

- i) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der/die Präsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in eröffnet die Sitzung, lässt das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, bringt gegen die Fassung erhobene Einwände zur Erledigung und führt die Genehmigung derselben herbei. Sodann wird die Tagesordnung erledigt.
- j) In den Vorstandssitzungen werden alle Angelegenheiten erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich den Versammlungen überwiesen sind.
- k) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- l) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§12 Senat

- a) Der Senat setzt sich aus den vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählten Senatoren/innen zusammen.
- b) Die zum/r Senator/in vorgeschlagene(n) Person(en) wird/werden in einer öffentlichen Karnevalsveranstaltung, nach Möglichkeit jeweils bei der Prinzenproklamation/Prunksitzung, vorgestellt und proklamiert.

- c) Der Senat wählt zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes eine(n) Senatssprecher/in für die Dauer von 2 Jahren.
- d) Der/die Senatssprecher/in hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/Sie übt eine beratende und überwachende Funktion aus und hat kein Stimmrecht.
- e) Senatoren/innen sind ordentliche Mitglieder und haben die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten.
- f) Die Senatoren/innen haben die Aufgabe, die Gesellschaft nach außen hin zu repräsentieren und die im Rahmen der Satzung geforderten Aufgaben zu erfüllen.

§13 Festausschuss

- a) Der Festausschuss wird mit Aufgaben betraut, die vom geschäftsführenden Vorstand fallweise definiert werden sollen. Die Überwachung der Durchführung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Die Mitglieder des Festausschusses werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- c) Der Festausschuss muss wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.

§14 Kassenprüfer

Sie haben mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und dem Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospizbewegung Duisburg-Hamborn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* § 26 BGB (Vorstand; Vertretungsmacht)

- 1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Stand: November 2017